

## Hinweise zur ambulanten Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Nach § 4 AsylbLG besteht ein im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten eingeschränkter Anspruch auf medizinische Versorgung:

- Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe, sowie von Arznei-, Verband- und Heilmitteln für werdende Mütter und Wöchnerinnen.
- Verabreichung von amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.
- medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Leistungen sind demnach bei akuten Erkrankungen (unvermittelt auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen Behandlung bedarf) und bei Schmerzzuständen zu gewähren.

Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die im Einzelfall notwendige ärztliche Behandlung, einschl. der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

Chronische Erkrankungen werden, soweit sie aktuell keine Komplikationen verursachen, in der Regel nicht behandelt. Sonstige Leistungen können insb. gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich [...] sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG).

Folgende Leistungen dürfen **nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung** des Landratsamtes Weilheim-Schongau erbracht werden:

- genehmigungspflichtige Psychotherapie (Kapitel 35.2 EBM)
- Strahlentherapie (Kapitel 25 EBM),
- Humangenetik (Kapitel 11 EBM),
- Verordnung von Krankenpflege
- Verordnung von Rehabilitationsmaßnahmen
- Verordnung von Vorsorgekuren
- Verordnung von Hilfsmitteln, sofern die Aufwendungen hierfür 250 Euro übersteigen

Im Falle einer Überweisung des Patienten an einen Arzt eines anderen Fachgebiets oder einen Psychotherapeuten ist dem Überweisungsschein eine Kopie dieses Krankenbehandlungsscheines beizufügen.

Transportkosten: Für die Verordnung von Krankentransport gilt die Krankentransportrichtlinie. Die angeordnete Beförderung muss im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 4 AsylbLG zwingend medizinisch notwendig sein. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen grundsätzlich nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.

Krankenhauseinweisungen bedürfen, abgesehen von Notfällen, ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau. Kann in dringenden Fällen diese Genehmigung nicht abgewartet werden, so besteht die Möglichkeit, dass der Vertragsarzt den Leistungsberechtigten unmittelbar ins Krankenhaus einweist. Der Vertragsarzt hat das Landratsamt Weilheim-Schongau in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten. § 26 des Bundesmantelvertrags für Ärzte (BMV-Ä) gilt entsprechend.

## Checkliste zur Anforderung von Kranken- bzw. Zahnbehandlungsscheinen

Asylbewerber kommt zum vereinbarten Termin:

1. **Vor jeder Behandlung** nach dem „Ausweis“ (Aufenthaltsgestattung, Duldung, Ankunftsnaachweis) fragen und Personalien überprüfen.
2. Haben sich die Daten geändert? z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse
3. Ist der Patient ein Asylbewerber oder ein anerkannter Flüchtling?  
Anerkannte Flüchtlinge besitzen eine Gesundheitskarte.
4. Können Asylbewerber auch eine Gesundheitskarte besitzen? Es gibt zwei Möglichkeiten:
  - Soweit der Asylbewerber einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach geht (kein Minijob), dann wird/wurde er über den Arbeitgeber krankenversichert.
  - Bei Asylbewerbern, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, kann die Anmeldung bei einer Krankenkasse von Amts wegen erfolgen.
5. Wenn ein Asylbewerber aus dem Landkreis Weilheim-Schongau keine Gesundheitskarte besitzt, dann ist das Landratsamt Weilheim-Schongau der Kostenträger (**KVB: Kassen-Nr. 64820, KZVB Kassen-Nr. 91100 7192 000**).  
Die Anforderung der Kranken- bzw. Zahnbehandlungsscheine erfolgt nach dem Arzttermin in schriftlicher Form (keine telefonischen Anforderungen) unter Angabe:
  - Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Anschrift (keine Kopie des Ausweises mitschicken)
  - **1. Behandlungstag im Monat**
  - Liegt eine akute Erkrankung oder Schmerzzustand vor?
  - Liegt Drittverschulden vor?
  - ggf. Hinweis für einen weiteren Schein z. B. für Labor
  - Signatur oder Stempel der Arztpraxis
  - per E-Mail ([asylleistungen@lra-wm.bayern.de](mailto:asylleistungen@lra-wm.bayern.de)) oder Fax (0881/681-2498)
6. Kranken- bzw. Zahnbehandlungsscheine nicht verwenden bei Arbeits- und Schülerunfällen sowie Berufskrankheiten.
7. Krankenbehandlungsscheine werden quartalsweise erstellt. Die Originale werden gesammelt und zum Quartalsende per Post verschickt. In dringenden Fällen (z.B. wegen Überweisung an einen Facharzt) kann der Behandlungsschein vorab zugefaxt werden.  
Zahnbehandlungsscheine versenden wir monatlich.
8. **Neu:** Wenn der Asylbewerber **nicht im Landkreis Weilheim-Schongau wohnhaft** ist, dann bitte bei der zuständigen Behörde den Kranken- bzw. Zahnbehandlungsschein anfordern.

Hinweis zur Gleichstellung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat das Landratsamt Weilheim-Schongau weitgehend auf die gleichzeitige Nennung der männlichen, weiblichen und diversen Formen verzichtet. Es sind - wie seit jeher üblich - selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.